



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld  
Gemeinde Havixbeck  
Herrn Bürgermeister  
Klaus Gromöller  
Willi-Richter-Platz 1  
48329 Havixbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 01 - Büro des Landrates  
Geschäftszeichen: 15.14.05-013  
Auskunft: Herr Aden  
Raum: Nr. 127, Gebäude 1  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9005  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-  
E-Mail: dietrich.aden@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 27.08.2019

**Dialogforum – Ausschluss der Verwaltungsleitung**  
hier: Ihre E-Mail vom 10.07.2019



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gromöller,

mit E-Mail vom 10.07.2019 haben Sie um kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung gebeten, ob der Beschluss des Gemeinderates Havixbeck vom 04.07.2019, „dass die Verwaltung ein Dialogforum –Rat trifft Mitarbeiter der Verwaltung ohne Beteiligung der Verwaltungsspitze (Bürgermeister sowie Fachbereichsleiter) mit Ausnahme des Personalchefs (Fachbereichsleiter Fachbereich I) – im Herbst 2019 vorbereitet, um vertiefte Einblicke in die Arbeitszusammenhänge der Verwaltung zu bekommen und einen Erfahrungsaustausch zu befördern“, rechtmäßig ist.

Der v.g. Beschluss ist mangels Organzuständigkeit des Rates rechtswidrig, da es in der alleinigen Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt, über den dienstlichen Einsatz von Bediensteten der Gemeindeverwaltung zu entscheiden.

Der Rat ist gem. § 41 Abs. 1 S.1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung NRW nichts anderes bestimmt („beschränkte Allzuständigkeit“). Gem. § 62 Abs. 1 S. 2 GO ist der Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Nach S. 3 leitet und verteilt er die Geschäfte. Der Bürgermeister ist nach §

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70  
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00  
Postbank Dortmund IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

**Sie erreichen uns ...**

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

73 Abs. 2 GO zudem Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft gem. Abs. 3 S. 1 die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Bürgermeister trägt somit die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung. Aus dieser umfassenden Organisations- und Weisungskompetenz des Bürgermeisters folgt auch, dass er die Bediensteten der Gemeinde seinen Vorstellungen gemäß einsetzen kann (Kleerbaum/Palmen, GO-Kommentar, 3. Auflage, zu § 62, S. 928). So entscheidet er für Verwaltungsmitarbeiter unterhalb der Beigeordnetenebene darüber, „ob der Mitarbeiter an Sitzungen des Rates oder Ausschüsse teilnimmt“ (Smith/ Bender, Recht der kommunalen Wahlbeamten, 1. Auflage, S. 380). Andernfalls bestünde die Gefahr –und dies gilt für jede Art von Gremiensitzungen-, dass die Verwaltung mit mehreren Stimmen reden und in der Außenwirkung eventuell widersprüchlich oder falsche Angaben machen würde. Es liegt in der Funktion des Bürgermeisters begründet, dass dieser einen über den einzelnen Fachbereich hinausgehenden Gesamtüberblick der Verwaltung hat und interdisziplinäre Zusammenhänge erkennt, vermöge dessen er strategische Entscheidungen treffen und widerstreitende Fachansichten auflösen kann.

Aus diesem Grund kann der Rat der Gemeinde Havixbeck wegen fehlender Organkompetenz nicht ohne oder gegen den Willen des Bürgermeisters entscheiden, ob Bedienstete der Verwaltung an einem Dialogforum zusammen mit dem Rat teilnehmen, in dem es um die Arbeitsweise und Arbeitszusammenhänge der Verwaltung gehen soll. Erst recht kann der Bürgermeister von einer solchen Veranstaltung nicht ausgeschlossen werden, da er nicht in der Lage wäre, auf die Stellungnahmen seiner Bediensteten ggf. korrigierend oder ergänzend einzugehen.

Diese deutliche Missachtung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters verstößt auch gegen den Grundsatz der Organtreue. Dieser wurzelt in dem verfassungsrechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie in dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben. Sie verpflichtet die Organe, sich so zu verhalten, dass die jeweils anderen Organe ihre Zuständigkeiten ordnungsgemäß wahrnehmen können, dass also bei der Ausübung von Organkompetenzen von Rechts wegen auf die Kompetenzen anderer Organe Rücksicht zu nehmen ist (OVG NRW, Beschl. v. 19.08.2011 – 15 A 1555/ 11, Rn. 16; OVG NRW, Beschl. v. 19.03.2004 – 15 B 522/04, Rn.:36). Diese Rücksichtnahme hat der Rat nicht walten

lassen, in dem er einen gleichlautenden Beschlussvorschlag ohne Ausschluss des Bürgermeisters abgelehnt und danach obigen Beschluss getroffen hat, der erkennbar zum Ziel hat, den Bürgermeister (und die Fachbereichsleiter) aus dem Dialogforum auszuschließen. Damit wird die oben skizzierte Organisations- und Weisungskompetenz des Bürgermeisters untergraben.

Der Rat verkennt im Übrigen, dass die Bürgerschaft gem. § 40 Abs. 2 S. 1 GO durch die gewählten Ratsmitglieder und den Bürgermeister gemeinsam vertreten wird und somit beide zu einer vertrauensvollen und sachgerechten Zusammenarbeit aufgerufen sind.

Aus diesen Gründen ist der Beschluss rechtswidrig und durch Sie als Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 S. 1 GO zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulze Pellengahr